



# **Schiedsgericht des DFB**

## **Geschäftsordnung**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Organisation</b>	§§ 1 bis 7
<b>B. Verfahrens-Vorschriften</b>	§§ 8 bis 36
<b><u>Abschnitt I</u></b>	
Rechtsmittel des Einspruchs	§§ 8 bis 31
1. Allgemeine Bestimmungen	§§ 8 bis 15
2. Beweisaufnahme	§§ 16 bis 19
3. Schriftliches Verfahren	§ 20
4. Mündliche Verhandlung	§§ 21 bis 24
5. Entscheidung	§§ 25 bis 29
6. Wiederaufnahme	§ 30
7. Gnadenerweise	§ 31
<b><u>Abschnitt II</u></b>	
Schlichtung von Streitigkeiten der Landesverbände	§§ 32 bis 35
<b><u>Abschnitt III</u></b>	
Entscheidung von Streitigkeiten aus dem sportlichen Verkehr	§ 36
<b>C. Kosten - Vorschriften</b>	§§ 37 bis 44
<b>D. Aktenverwahrung</b>	§ 45
<b>E. Schlußbestimmung</b>	§ 46



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

Gemäß § 15 Absatz 6 der geltenden Satzung des DFB hat das Schiedsgericht die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

## **A. Organisation**

### **§ 1**

#### **Zuständigkeit**

Das Schiedsgericht ist nach der Satzung des DFB zuständig für

1. den Einspruch gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses.
2. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Landesfachverbänden,
3. die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus dem sportlichen Verkehr ergeben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines Landesverbands fällt.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung des Schiedsgerichte**

- 1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, welche vom Deutschen Fechttag auf 2 Jahre gewählt sind.
- 2) Das Schiedsgericht wird jeweils in der Besetzung mit 3 Mitgliedern tätig.

### **§ 3**

#### **Ausschließung**

- 1) Von der Mitwirkung im Schiedsgericht ist ausgeschlossen,
  - a) wer von dem Verfahren betroffen ist,
  - b) wer mit dem Betroffenen verheiratet, mit ihm in gerader Linie oder im 2. Grad der Seitenlinie verwandt ist,
  - c) wer Mitglied des von dem Verfahren betroffenen Vereins oder Mitglied im Vorstand des von dem Verfahren betroffenen Verbands ist.
- 2) Ein Mitglied des Schiedsgerichts, in dessen Person einer der vorstehenden Gründe gegeben ist, hat dies dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts anzuzeigen.



## § 4

### **Ablehnung**

- 1) Ein Schiedsrichter kann von dem vom Verfahren Betroffenen abgelehnt werden:
  - a. wenn in seiner Person einer der im § 5 Absatz 1) bezeichneten Ausschließungsgründe gegeben ist.
  - b. wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen.
- 2) Auch ohne Ablehnung durch den Betroffenen kann ein Schiedsrichter sich für befangen erklären, wenn ihm nach den gegebenen Umständen seine Unbefangenheit fraglich erscheint.

## § 5

- 1) Über die Anlehnungs- bzw. Befangenheitserklärung entscheidet das Schiedsgericht; dabei tritt anstelle des abgelehnten bzw. befangenerklärten Mitglieds das nächstberufene Ersatzmitglied (§ 6)
- 2) Vor der Entscheidung hat der abgelehnte Schiedsrichter sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern.

## § 6

### **Ergänzung des Schiedsgerichts**

- 1) Hat der Vorsitzende des Schiedsgerichte einen in seiner Person gegebenen Ausschließungsgrund angezeigt oder ist er zufolge einer gemäß § 5 getroffenen Entscheidung von der Mitwirkung ausgeschlossen, so tritt an seine Stelle der vom Fechttag gewählte Stellvertreter.
- 2) Ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden nicht gewählt, so übernimmt von den verbleibenden ordentlichen Mitgliedern der in der alphabetischen Reihenfolge Nächstberufene den Vorsitz im Schiedsgericht.
- 3) In diesem Falle wird das Schiedsgericht aus der Zahl der Ersatzmitglieder durch den in der alphabetischen Reihenfolge Nächstberufenen ergänzt.



- 4) Hat ein anderes Mitglied des Schiedsgerichts einen Ausschließungsgrund in seiner Person angezeigt oder ist es zufolge einer Entscheidung nach § 5 von der Mitwirkung ausgeschlossen, so tritt an seine Stelle aus der Zahl der Ersatzmitglieder der in der alphabetischen Reihenfolge Nächstberufene.

## **§ 7**

### **Ausscheiden aus dem Schiedsgericht**

Verliert ein Schiedsrichter seine Zugehörigkeit zum DFB (§ 4 Absatz 5 der DFB-Satzung), so scheidet er auf den Zeitpunkt, in welchem der Verlust der Zugehörigkeit wirksam wird, aus dem Schiedsgericht aus.

Für die Ergänzung des Schiedsgerichts in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

## **B. Über das Verfahren**

### **Abschnitt I: Das Verfahren über den EINSPRUCH**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 8**

### **Rechtzeitiger Einspruch**

- 1) Die Einspruchsfrist von einem Monat wird auch durch den Eingang der Einspruchsschrift beim Vorsitzenden des Disziplinausschusses oder beim Präsidenten des DFB innerhalb dieser Frist gewahrt.
- 2) In beiden Fällen ist die Einspruchsschrift unverzüglich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzuleiten.

## **§ 9**

### **Akten des Disziplinausschusses**

Nach Einlegung des Einspruchs sind die einschlägigen Verfahrensakten des Disziplinausschusses unverzüglich beizuziehen.

## **§ 10**

### **Unterwerfungserklärung**

- 1) Falls der vom Verfahren Betroffene nicht ein unmittelbares Mitglied des DFB ist, hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts vorab zu klären,

ob der Betroffene sich der Entscheidung durch das Schiedsgericht unterwirft.

- 2) Eine etwa im Verfahren vor dem Disziplinarausschuß abgegebene Unterwerfungserklärung gilt auch für das Verfahren vor dem Schiedsgericht.

## **§ 11**

### **Ausschluß des Rechtswegs**

- 1) Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß nach der DFB-Satzung die Anrufung der ordentlichen Gerichte unzulässig ist, solange nicht das Verfahren vor dem Schiedsgericht abgeschlossen ist, und daß Zuwiderhandlungen als verbandsschädigendes Verhalten gelten.
- 2) Nach Ablauf von 9 Monaten seit Einleitung des Verfahrens vor dem Disziplinargericht ist jedoch dem Betroffenen die Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht verwehrt.

## **§ 12**

### **Einspruch hemmt Vollzug**

- 1) Durch den Einspruch wird die Vollziehung der Strafentscheidung des Disziplinargerichts gehemmt.
- 2) Ist Gegenstand des Verfahrens der Einspruch gegen eine Versagung des Fechtpasses oder der F.I.E.-Lizenz, so kann das Schiedsgericht durch einstweilige Anordnung die DFB-Geschäftsführung zur Erteilung des vom Betroffenen beantragten Fechtpasses oder ggfs. der beantragten F.I.E.-Lizenz anweisen - vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung.
- 3) Ist dem Betroffenen aufgrund einer solchen einstweiligen Anordnung der Fechtpass oder die F.I.E.-Lizenz erteilt worden, dann hat das Schiedsgericht bei der Entscheidung in der Hauptsache -anstelle der ursprünglich beantragten Versagung des Fechtpasses oder der F.I.E.-Lizenz - über eine etwaige Aberkennung und Einziehung dieses Fechtpasses oder dieser F.I.E.-Lizenz zu entscheiden.

## § 13

### **Neue Tatsachen und Beweismittel**

- 1) Zur Begründung des Einspruchs können neue Tatsachen geltend gemacht und neue Beweismittel angeboten werden.
- 2) Der Einspruch ist neben der Begründung der Gegenpartei zur Stellungnahme binnen angemessener Frist mitzuteilen.

## § 14

Alle Anträge und schriftlichen Eingaben an das Schiedsgericht sind in vierfacher Fertigung einzureichen.

## § 15

### **Akteneinsicht**

Die am Verfahren Beteiligten sind berechtigt, Einsicht in die Verfahrensakten des Schiedsgerichts zu nehmen und sich Abschriften und Auszüge - auf eigene Kosten! - machen zu lassen.

## **2. Über die Beweisaufnahme**

## § 16

### **Umfang der Beweisaufnahme**

- 1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Beweise erhoben werden sollen. Soweit er die Beweise nicht selbst erhebt, kann er hiermit ein anderes Mitglied des Schiedsgerichts oder einen von ihm ernannten Untersuchungsführer beauftragen.
- 2) Für den Untersuchungsführer, seine Ausschließung und Ablehnung gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 entsprechend.

## § 17

### **Urkundenvorlage. Zeugen**

- 1) Die am Verfahren Beteiligten (Antragsteller u. Betroffener) sind verpflichtet, Akten, Urkunden und Schriftstücke, welche für das schwe-

bende Verfahren von Bedeutung sind, auf Anordnung des Vorsitzenden dem Schiedsgericht zur Einsicht vorzulegen.

- 2) Zeugen sind vom Vorsitzenden zur Abgabe einer schriftlichen Aussage über das Beweisthema anzuhalten. Das Schiedsgericht kann ihre mündliche Einvernahme anordnen.
- 3) Jedes Mitglied eines Vereins im DFB ist verpflichtet, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen. Zeugen sind gehalten, ihre Aussage nach bestem Wissen zu machen. Vor ihrer Anhörung sind sie darauf hinzuweisen, daß eine bewußt falsche Aussage als verbandsschädigendes Verhalten gewertet wird.
- 4) Zeugen, welche an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, haben dies dem Schiedsgericht rechtzeitig anzuzeigen.

## **§ 18**

### **Beweisprotokoll**

Über jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll zu fertigen, welches das Beweisergebnis (Ergebnis eines Augenscheins, die Aussage der vernommenen Zeugen usw.) enthält und vom Vorsitzenden bzw. vom Untersuchungsführer unterzeichnet wird.

## **§ 19**

Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist den Beteiligten bekanntzugeben mit der Aufforderung zur Stellungnahme binnen angemessener Frist.

### **3. Schriftliches Verfahren**

## **§ 20**

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren.
- 2) Bei der Durchführung des Verfahrens sind den Beteiligten und den Zeugen angemessene Fristen zur Stellungnahme bzw. Beantwortung der gestellten Fragen zu setzen.
- 3) Werden diese Fristen nicht eingehalten, so wird das Verfahren ohne die angeforderte Stellungnahme bzw. Aussage durchgeführt.

## **4. Mündliche Verhandlung**

### **§ 21**

Auf Antrag eines Beteiligten kann das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn dies im Interesse der Wahrheitsfindung zweckmäßig erscheint.

### **§ 22**

#### **Ladung zum Termin**

- 1) Zu dem Termin der mündlichen Verhandlung sind die am Verfahren Beteiligten mit eingeschriebenem Brief unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen einzuladen.
- 2) Der Betroffene ist in der Einladung darauf hinzuweisen, daß auch im Falle seiner Abwesenheit verhandelt und die Entscheidung getroffen werden kann.
- 3) Die Ladungsfrist (Absatz 1) gilt als gewahrt, wenn zwischen dem Aufgabedatum des Einschreibebriefs und dem Verhandlungstermin mindestens 16 Tage liegen.
- 4) Ist die Ladungsfrist offensichtlich nicht eingehalten, so muß ein neuer Termin für die mündliche Verhandlung bestimmt und hierzu unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen eingeladen werden, wenn nicht die Beteiligten auf Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

### **§ 23**

#### **Recht auf Gehör**

In der mündlichen Verhandlung erhalten, wenn nach Ermessen des Schiedsgerichts keine weiteren Beweise mehr zu erheben sind, alle Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Betroffene hat das Letzte Wort.

### **§ 24**

#### **Verhandlungs-Protokoll**

- 1) über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches der Vorsitzende unterzeichnet.

- 2) Es enthält Angaben über Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Schiedsrichter, den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, insbes. das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme in diesem Termin, sowie den Wortlaut der verkündeten Entscheidung. Der Hergang bei der Abstimmung wird im Protokoll nicht vermerkt.

## **5. Die Entscheidung**

### **§ 25**

#### **Abstimmung**

- 1) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung über den Einspruch durch Mehrheitsbeschluß und zwar im Falle einer mündlichen Verhandlung in geheimer Beratung und Abstimmung.
- 2) Die Entscheidung wird den in der Verhandlung Anwesenden vom Vorsitzenden mit kurzer Begründung verkündet. Mit der Verkündung wird die Entscheidung rechtskräftig.
- 3) Im Verfahren ohne mündliche Verhandlung kann das Schiedsgericht seine Entscheidung durch schriftliche Abstimmung treffen. In diesem Falle wird der Beschluß mit der Unterzeichnung der Entscheidungsurschrift durch alle drei mitwirkenden Schiedsrichter wirksam.

### **§ 26**

#### **Schriftliche Ausfertigung**

- 1) Jede Entscheidung, auch die nach mündlicher Verhandlung verkündete, ist schriftlich niederzulegen.
- 2) Die Entscheidungsurschrift muß außer den Angaben über Ort und Datum, die Namen der mitwirkenden Schiedsrichter und die Angaben der Beteiligten enthalten: den Wortlaut der Entscheidung über den Einspruch, die Darstellung des Sachverhalts, die Beweismittel und die Entscheidungsgründe sowie die Unterschriften der mitwirkenden Schiedsrichter.

### **§ 27**

#### **Zustellung der Ausfertigungen**

- 1) Allen am Verfahren Beteiligten ist eine Ausfertigung der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen und zwar binnen 14 Tagen

nach Verkündung bzw. - im schriftlichen Verfahren - nach Unterzeichnung durch alle drei Schiedsrichter.

- 2) Falls der DFB nicht selbst am Verfahren beteiligt ist, erhält auch der DFB-Präsident eine Ausfertigung der Entscheidung.

## **§ 28**

### **Inhalt der Entscheidung**

- 1) Die Entscheidung des Schiedsgerichts kann lauten:
  - a. Zurückweisung des Einspruchs als unzulässig aus formalen Gründen (z.B. wegen Versäumung der Einspruchsfrist)
  - b. Zurückweisung des Einspruchs als sachlich unbegründet und zugleich Bestätigung der Entscheidung des Disziplinargerichts,
  - c. Aufhebung der Entscheidung des Disziplinargerichts, wenn der Einspruch sachlich begründet ist.
- 2) In diesem letzteren Falle - bei begründetem Einspruch 1 - trifft das Schiedsgericht ergänzend folgende Entscheidung:
  - a. Bei Einspruch gegen einen Freispruch oder eine Einstellungsverfügung des Disziplinargerichts:  
Festsetzung einer der in der Satzung vorgesehenen Strafen;
  - b. bei Einspruch gegen ein Straferkenntnis des Disziplinargerichts:  
entweder Freispruch des Betroffenen wegen erwiesener Unschuld,  
oder Freispruch mangels Beweises,  
oder Festsetzung einer mildereren Strafe,  
oder Einstellung des Verfahrens bei geringem Verschulden.  
wenn auch die Folgen des Vergehens unbedeutend sind.

## **§ 29**

### **Bekanntgabe**

- 1) Hat das Schiedsgericht im Verfahren über den Einspruch auf eine Strafe erkannt oder eine vom Disziplinarausschuß ausgesprochene Strafe bestätigt, so ist der erkennende Teil der Entscheidung - ohne die Begründung - im amtlichen Organ des DFB zu veröffentlichen.



- (2) Bei Entzug des Fechtpasses ist zugleich die Einziehung der F.I.E.-Lizenz des Betroffenen anzuordnen. Bei Entzug der F.I.E.-Lizenz kann auch die Einziehung des Fechtpasses des Betroffenen verfügt werden.
- (3) Bei Entzug der DFB-Zugehörigkeit ist der Fechtpass und ggf. die F.I.E.-Lizenz des Betroffenen einzuziehen.

## **6. Wiederaufnahme des Verfahrens**

### **§ 30**

- 1) Gegen die Festsetzung einer Strafe durch das Schiedsgericht sowie gegen die Bestätigung eines Straferkenntnisses des Disziplinargerichts kann der Betroffene die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen unter Geltendmachung neuer Tatsachen oder neuer Beweismittel, welche geeignet sind, eine Aufhebung der Entscheidung des Schiedsgerichts zu begründen.
- 2) Für die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag ist das Schiedsgericht zuständig.
- 3) Nach Ablauf von drei Jahren seit der Rechtskraft der Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen.

## **7. Gnadenerweise**

### **§ 31**

Etwaige Gesuche um gnadeweisen Erlass oder Milderung rechtskräftig vom Schiedsgericht erkannter oder bestätigter Strafen sind mit einer Stellungnahme des Schiedsgerichts an das nach der Satzung zuständige DFB-Organ weiterzuleiten.

### **Abschnitt II:**

## **Verfahren zur SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN zwischen LANDESFACHVERBÄNDEN**

### **§ 32**

- 1) Ziel dieses Verfahrens ist die Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs zwischen den Beteiligten.



- 2) Zu diesem Zweck kann das Schiedsgericht eine mündliche Anhörung der Beteiligten anordnen.
- 3) Zu dem Termin sind die Beteiligten unter Wahrung einer angemessenen Frist einzuladen.

### § 33

Ein etwaiger Vergleich ist schriftlich auszufertigen. Jedem Beteiligten ist eine Ausfertigung mitzuteilen.

### § 34

Das Schiedsgericht kann auf Wunsch eines Beteiligten eine gutachterliche Äußerung über die Rechtslage abgeben. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

### § 35

Kommt ein Vergleich nicht zustande, wird das Verfahren eingestellt.

## **Abschnitt III:**

### **Verfahren zur ENTSCHEIDUNG von STREITIGKEITEN aus dem SPORTLICHEN VERKEHR**

### § 36

Für das Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem sportlichen Verkehr sind die Vorschriften für das Verfahren über den Einspruch (Abschnitt 1) entsprechend anzuwenden.

## **C. Bestimmungen über die Kosten**

### **§ 37 Begriff**

Die Kosten bestehen aus: a. der Verfahrensgebühr,  
b. den Auslagen.

### § 38

#### **Die Gebühr**

1) Die Verfahrensgebühr beträgt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a. für das Verfahren über den Einspruch                                | 80,- DM,  |
| b. für die Schlichtung von Verbandsstreitigkeiten                      | 150,- DM, |
| c. für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem sportlichen Verkehr | 80,- DM.  |



- 2) Die Verfahrensgebühr steht dem Deutschen Fechter-Bund e.V. zu und wird mit der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens zur Zahlung an die DFB-Hauptkasse fällig.
- 3) Das Schiedsgericht kann die Erhebung von Vorschüssen auf die Gebühr und die Auslagen beim Antragsteller anordnen. Bei Anforderung eines Vorschusses ist darauf hinzuweisen, daß bis zum Eingang der Zahlung das Verfahren ruht.
- 4) Wird im Falle des Einspruchs gegen eine Entscheidung des Disziplinargerichts der mit einer Frist von 2 Wochen angeforderte Vorschuß trotz Verlängerung dieser Frist um weitere zwei Wochen nicht rechtzeitig beglichen, so hat das Schiedsgericht den Einspruch als unzulässig zurückzuweisen.

### **§ 39**

#### **Auslagen**

- 1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Sie haben gegenüber dem DFB Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach Maßgabe der einschlägigen Reisekostenvorschriften.

### **§ 40**

Die am Verfahren Beteiligten tragen grundsätzlich ihre Auslagen selbst.

### **§ 41**

#### **Auslageerstattung**

- 1) Zeugen haben im Falle ihrer Anhörung außerhalb ihres Wohnsitzes gegenüber dem DFB Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen (Fahrtkosten und Tagegeld).
- 2) Auch der im Einspruchsverfahren wegen erwiesener Unschuld Freigesprochene hat im gleichen Umfang Anspruch auf Auslagenersatz.

### **§ 42**

#### **Kostenschuldner**

- 1) Im Verfahren über den Einspruch gegen eine Entscheidung des Disziplinarausschusses hat die Kosten zu tragen:



- a. wenn der Einspruch als unzulässig oder als unbegründet zurückgewiesen wird:  
derjenige Beteiligte, der den Einspruch eingelegt hatte;
  - b. wenn bei begründetem Einspruch auf eine Strafe erkannt wird:  
der Betroffene;
  - c. wenn bei begründetem Einspruch der Betroffene freigesprochen. oder die Strafe gemildert oder das Verfahren eingestellt wird:  
der Antragsteller.
- 2) Im Verfahren der Schlichtung von Verbandsstreitigkeiten hat, sofern nicht die Beteiligten im Vergleich eine abweichende Regelung vereinbaren, grundsätzlich der Antragsteller die Kosten zu tragen. Jedoch können die Kosten, wenn dies nach der Rechtslage billig erscheint, ganz oder teilweise einen anderen Beteiligten auferlegt werden.
- 3) Bei der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem sportlichen Verkehr gelten für die Bestimmung des Kostenschuldners sinngemäß die Regeln des Absatz 1.

### **§ 43**

#### **Kosten-Entscheidung**

- 1) Im Einspruchsverfahren und bei Streitigkeiten aus dem sportlichen Verkehr hat das Schiedsgericht in der Entscheidung über die Hauptsache zugleich die Person des Kostenschuldners zu bestimmen.
- 2) Bei der Schlichtung von Verbandsstreitigkeiten hat das Schiedsgericht, sofern kein Vergleich zustande kommt, eine selbständige Kostenentscheidung zu treffen.

### **§ 44**

#### **Festsetzung von Auslagen**

- 1) In allen Fällen hat das Schiedsgericht die Höhe der zu erstattenden Auslagen durch besonderen Beschluß festzusetzen und den Beteiligten bekanntzugeben. Die Kostenrechnung ist der DFB-Geschäftsführung zur Einziehung zu übersenden.



- 2) Ein Beteiligter, der schuldhaft durch eine Säumigkeit die Vertagung eines Termins verursacht, kann durch Beschluß des Schiedsgerichts zur Erstattung der hierdurch veranlaßten Mehrkosten (Auslagen) an den DFB verpflichtet werden.

## D. AKTENVERWAHRUNG

### § 45

- 1) Die Verfahrensakten des Schiedsgerichts sind nach Rechtskraft seiner Entscheidung über den Einspruch zusammen mit den Akten des Disziplinargerichts an die DFB-Geschäftsführung zur Verwahrung im Archiv abzugeben.
- 2) Das Gleiche gilt für die Aktenverwahrung in anderen Verfahren.

## E. SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 46

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Geschäftsordnung aus Rechtsgründen nicht wirksam sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit der Geschäftsordnung im übrigen nicht berührt.

Einstimmig beschlossen und anerkannt: im Dezember 1998

gez. **Walter Reinthaler**, Sachsen bei Ansbach

gez. **Dr. Ulrich Angersbach**, Offenbach

gez. **Horst Daute**, Münchenbernsdorf

gez. **Horst Lessig**, Leipzig

gez. **Irma Strittmatter**, Rheinfelden

gez. **Ursel Wirth-Brunner**, Heidelberg

*Walter Reinthaler*  
*Dr. Ulrich Angersbach*  
*J. Daute*  
*H. Lessig*  
*Irma Strittmatter*  
*Ursel Wirth-Brunner*